

# Hinweise zur Verlegung nach ÖNORM B1600



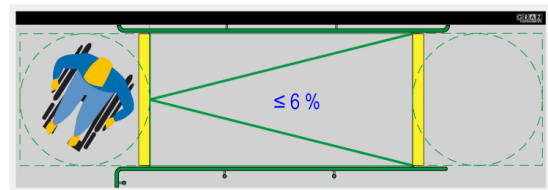
## Allgemeines:

Nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) gilt es, seit 01.01.2016 (nach Ablauf einer 10jährigen Übergangsfrist) überall dort, wo es um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, damit auch für öffentlich zugängliche Gebäude, in denen Waren verkauft oder Dienstleistungen angeboten werden (Geschäftslokale) barrierefrei zu gestalten und bauen. Die technischen Grundlage dazu finden wir in der ÖNORM B 1600.

## Technisch Wichtiges für den Verleger:

- Rampen müssen eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche aufweisen ASR A1.5/1,2, Arbeitsstättenregelung für Fußböden:
  - Schrägrampen, innen (z. B. Rollstuhlrampen, Ausgleichsschrägen, Transportwege): Eine R-Gruppe höher als für den Zugangsbelag erforderlich
  - Laderampen überdacht: R 11 oder R 10 V4
  - Laderampen nicht überdacht: R 12 oder R 11 V4
- Rampen mit einem Gefälle von mehr als 4 % bis maximal 6 % sind in der gesamten Rampenbreite an beiden Enden mindestens 10 cm breit, gemäß Kontraststufe I ( $K \geq 50$ ) farblich kontrastierend zu markieren (gemäß Bild)

oder die gesamte Rampenoberfläche ist in Kontraststufe II ( $K \geq 30$ ) auszuführen.



- Offene Plattenstufen und geschlossene Plattenstufen mit zurückgesetzten Setzstufen sind unzulässig. Eine nach hinten geneigte Setzfläche (maximal 3 cm Unterschneidung) ist zulässig. Einzelstufen sind zu vermeiden.
- Zumindest die An- und die Austrittsstufe eines Treppenlaufes müssen in der ganzen Treppenbreite an der Vorderkante der Trittstufe mindestens 5 cm breit markiert werden. Diese Markierung hat dem Kontrast der Kontraststufe I ( $K \geq 50$ ) zu entsprechen. Bei Treppenanlagen, die aus maximal 5 Stufen bestehen, muss jede Tritt- und Setzstufe markiert werden.
- Vor abwärts führenden Treppen muss in einem Abstand von 30 cm bis 40 cm vor der ersten Stufe ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld über die ganze Treppenbreite in einer Tiefe von mindestens 40 cm ausgeführt werden. Ausgenommen davon sind räumlich abgeschlossene Treppenhäuser.

# Hinweise zur Verlegung nach ÖNORM B1600



- Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.): Notwendige Türanschlüge sowie Niveauunterschiede bei Außentüren zu Freibereichen sollten unter 2 cm liegen, dürfen jedoch maximal 3 cm betragen. Erforderlichenfalls sind Sonderkonstruktionen dafür vorzusehen.
- Bodenbeläge in Gebäuden: Bodenbeläge müssen eine ausreichende Rutschhemmung aufweisen, rollstuhlgeeignet sein und dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen. Spiegelungen und Blendungen sind zu vermeiden. Die Farbgestaltung von Bodenbelägen muss sich deutlich kontrastierend gemäß Kontraststufe II ( $K \geq 30$ ) von angrenzenden Bauteilen abheben.
- **Kontrastierende Kennzeichnung:**  
Rot-Grün-Kombinationen dürfen nicht verwendet werden.

Zumindest die An- und die Austrittsstufe eines Treppenlaufes müssen in der ganzen Treppen-

breite an der Vorderkante der Trittstufe mindestens 5 cm breit markiert werden. Bei Treppenanlagen, die aus maximal 5 Stufen bestehen, muss jede Tritt- und Setzstufe markiert werden. Diese Markierung hat, laut derzeit angewendeten Berechnungsmethode, für die kontrastierende Kennzeichnung mit der Kontraststufe  $IK \geq 50$  zu entsprechen (ÖNORM B1600:2017).

Die Berechnungsmethode nach Weber verursacht aber in der Umsetzung große Schwierigkeiten, da der Kontrast faktisch nur für schwarz/weiß nachgewiesen werden kann. Europaweit wird der Kontrastwert nach der Michelson-Formel berechnet.

Die ÖNORM B 1600 befindet sich diesbezüglich derzeit in Überarbeitung und es ist geplant die Berechnungsmethode anzugleichen. Für die Berechnung des Kontrasts ist also die Formel nach Michelson (KM) Stand der Technik und somit anzuwenden.

## Vorschlag neu:

KLASSE	FUNKTION	KONTRAST KMichelson	Reflektionsgrad der helleren Fläche	Anwendungs- beispiele
1. visuell sehr stark kontrastierend	Beschriftung und Glasflächen	$\geq 0,6$	$\geq 0,5$	Schriften, Piktogramme, Glasflächenkennzeichnungen
2. visuell stark kontrastierend	Markierung von Hindernissen, nstellen und sicherheitsrelevanten Elementen	$\geq 0,4$	$\geq 0,4$	Markierung von Stufen, Sicherheitslinien, Pfosten/Poller
3. visuell kontrastierend	Markierungen mit Führungsfunktion	$\geq 0,3$	$\geq 0,3$	Markierung von taktilen Leitlinien, flächige Markierungen

# Hinweise zur Verlegung nach ÖNORM B1600

Aufgrund der komplexen Thematik kann die Kennzeichnung nach dem BGStG nur in der Gesamtplanung gelöst werden. Hier sind alle wichtigen Faktoren zu berücksichtigen. (Beleuchtung, Wandfarben, Kontrastmerkmal der Fliese, ...).

Diese Planung obliegt nicht dem Fliesenleger, sondern dem Architekten bzw. dem Planer.

Wichtig ist, dass die Nutzungsqualität gegeben ist. Dabei spielt neben dem Helligkeitswert und der Oberflächenbeschaffenheit vor allem die Beleuchtungsstärke eine große Rolle.

Für die in der ÖNORM B-1600 angegebenen Kontrastwerte wird vorausgesetzt, dass an der zu sichernden Stelle eine Mindesthelligkeit von 100 Lux vorhanden ist. Forschungsergebnisse zeigen, dass bei doppelter Beleuchtungsstärke die Kontrastdifferenz auch geringer ausfallen kann.

---

© Die technischen Aussagen des österreichischen Fliesenverbandes sind Kurzdarstellungen eines Themas. Sie wurden von Fachleuten und Experten der Branche nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und werden bei Bedarf in technische Merkblätter umgewandelt. TAS sind geistiges Eigentum des ÖFV und werden zur schnellen Orientierung für Premiummitglieder erstellt. Ihre gänzliche oder auch nur teilweise Änderung, Vervielfältigung, Weitergabe o.ä. bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖFV. Es können keinerlei Haftungsansprüche abgeleitet werden. Grundlage für die TAS sind die ÖNORM B3407 sowie die Merkblattsammlung des ÖFV.